

Verbundene Rechtssachen 296 und 318/82

Königreich der Niederlande und Leeuwarder Papierwarenfabrik BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Beihilfe im Sektor der Kartonageverarbeitung“

Leitsätze

- 1. Handlungen der Organe — Begründungspflicht — Umfang (EWG-Vertrag, Artikel 190 und 214)*
- 2. Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Begründungspflicht — Erforderliche Aussagen (EWG-Vertrag, Artikel 92, 93 und 190)*
- 3. Handlungen der Organe — Einzelfallentscheidung — Veröffentlichung — Wahrung des Berufsgeheimnisses — Nichtveröffentlichung der unter das Geschäftsgeheimnis fallenden Daten (EWG-Vertrag, Artikel 191 und 214)*

1. Die Begründung einer beschwerenden Entscheidung muß es dem Gerichtshof ermöglichen, deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen, und dem Betroffenen die Angaben zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Begründetheit der Entscheidung beurteilen zu können. Das Begründungserfordernis ist nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, insbesondere des Inhalts der Entscheidung, der Art der angeführten Gründe und des Interesses, das die Adressaten oder andere im Sinne des Ar-

tikels 173 Absatz 2 EWG-Vertrag unmittelbar und individuell von der Entscheidung Betroffene daran haben können, Erläuterungen zu erhalten. Es darf nicht durch eine extensive Auslegung der Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 214 EWG-Vertrag ausgehöhlt werden.

2. In bestimmten Fällen kann sich zwar bereits aus den Umständen, unter denen die Beihilfe gewährt worden ist, ergeben, daß sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbe-

werb verfälscht oder zu verfälschen droht, stets hat jedoch die Kommission diese Umstände wenigstens in der Begründung ihrer Entscheidung zu nennen. Eine Entscheidung, die keine Aussage zur Situation des betroffenen Marktes, zum Anteil des die Beihilfe erhaltenden Unternehmens an diesem Markt, zu den Handelsströmen der fraglichen Erzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten und zu den Ausfuhren des Unternehmens enthält, genügt diesem Begründungserfordernis nicht.

Will die Kommission einem Mitgliedstaat einen gewissen Entscheidungsspielraum

in bezug auf die Maßnahmen lassen, die zur Abstellung des in der vertragswidrigen Gewährung einer Beihilfe liegenden Verstoßes zu treffen sind, so hat sie in ihrer Entscheidung sachdienliche Hinweise darauf zu geben, welche Maßnahmen in Betracht kommen.

3. Die Kommission kann, um ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 214 EWG-Vertrag nachzukommen, bei der Veröffentlichung einer Einzelfallentscheidung im Amtsblatt von der Veröffentlichung der von ihr als unter das Geschäftsgeheimnis fallend angesehenen Daten absehen.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS SIR GORDON SLYNN vom 16. Januar 1985*

*Herr Präsident,
meine Herren Richter!*

In diesen verbundenen Rechtssachen fechten das Königreich der Niederlande sowie die Leeuwarder Papierwarenfabrik BV (nachstehend „LPF BV“) eine Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1982 an, wonach die Regierung der Niederlande der LPF BV eine mit Artikel 92 EWG-Vertrag unvereinbare Beihilfe gewährt habe. Die Kommission als Beklagte wird unterstützt von einer Anzahl von Wettbewerbern der LPF BV.

Vor den hier streitigen Vorgängen bestand die 1907 gegründete Leeuwarder Papierwarenfabrik NV (nachstehend „Leeuwarder“), die in Friesland Verpackungsmaterial herstellte. In der Entscheidung wird es als „kartonageverarbeitendes Unternehmen“

bezeichnet. 1968 wurde es eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Papierfabriken Van Gelder Zonen NV (nachstehend „Van Gelder NV“). Anfang der 70er Jahre befand sich die Van Gelder NV in finanziellen Schwierigkeiten, die sich ihrerseits auf die Firma Leeuwarder auswirkten. Nach einer Umorganisation im Jahre 1977 verbesserte sich die finanzielle Lage der Firma Leeuwarder 1979 und 1980 etwas, die Van Gelder BV war hingegen erneut in finanziellen Schwierigkeiten. Es kam zu einer Übereinkunft mit der Noordelijke Ontwikkelingsmaatschappij (nachstehend „NOM“), der für Friesland zuständigen regionalen Entwicklungsgesellschaft, eine neue Gesellschaft, die LPF BV, zu gründen, an deren Stammkapital die Van Gelder NV und die NOM mit jeweils 50 % beteiligt

* Aus dem Englischen übersetzt.